

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Verleihung des Promotionsrechts
an den Promotionsverband der Hochschulen
für angewandte Wissenschaften
Baden-Württemberg (PVPromVO)**

Vom 21. September 2022

Auf Grund von § 76 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss des Landtags verordnet:

§ 1

Verleihung des Promotionsrechts

(1) Dem Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg wird thematisch begrenzt das Promotionsrecht in den wissenschaftlichen Fächern

1. Ingenieurwissenschaften,
2. Sozialwissenschaften,
3. Wirtschaftswissenschaften,
4. Rechtswissenschaften und
5. Lebenswissenschaften

verliehen.

(2) Auf Grund der Promotion verleiht der Promotionsverband nach Maßgabe der Promotionsordnung den Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz, der dem eines von einer Universität in einem vergleichbaren Wissenschaftsgebiet verliehenen Doktorgrades entspricht.

(3) Die Verleihung des Promotionsrechts ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

§ 2

Ausübung des Promotionsrechts

(1) Die Ausübung des Promotionsrechts in einem der in § 1 genannten Fächer setzt voraus, dass dem vom Promotionsverband eingerichteten Promotionszentrum mindestens 18 Professorinnen und Professoren des jeweiligen Faches und der erforderlichen Forschungsstärke und Forschungsaktivität gemäß § 3 angehören.

(2) Der Promotionsverband erlässt für das Promotionszentrum eine Satzung. Die Satzung und deren Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen; die Satzung regelt mindestens die Begründung und den Verlust der Mitgliedschaft der Professorinnen und Professoren, deren Rechte und Pflichten sowie die Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der

Organe des Promotionszentrums. Hierbei ist vorzusehen, dass nur Professorinnen oder Professoren, die Mitglied im Promotionszentrum sind, als Erstbetreuende tätig werden dürfen.

(3) Sofern die Zahl der einem Fach angehörenden Professorinnen oder Professoren unter 15 fällt, dürfen neue Promotionsverfahren in diesem Fach solange nicht eröffnet werden, bis die Mindestzahl 18 wieder erreicht ist. Zur Beendigung laufender Verfahren können Professoren oder Professorinnen anderer Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen, entsprechend § 38 Absatz 6a LHG assoziiert werden.

(4) Das Promotionszentrum organisiert die Durchführung der Promotionsverfahren.

(5) Der Promotionsverband wird beratend unterstützt durch einen wissenschaftlichen Beirat. Das Nähere regelt der Promotionsverband in einem Qualitätsmanagementkonzept.

(6) Der Promotionsverband entscheidet auf Vorschlag des Promotionszentrums über die Aufnahme weiterer Professoren oder Professorinnen und berichtet dem Wissenschaftsministerium jährlich über die laufenden und abgeschlossenen Promotionsverfahren.

§ 3

*Nachweis der besonderen Forschungsstärke
und Forschungsaktivitäten*

Eine Professorin oder ein Professor muss für die Aufnahme in das Promotionszentrum über eine besondere Forschungsstärke und Forschungsaktivität verfügen. Die Forschungsstärke ist anhand fachkulturell differenziert festgelegter Bewertungskriterien festzustellen. Ausreichende Forschungsaktivitäten sind durch fachlich einschlägige wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen. Das Nähere regelt der Promotionsverband in einem Qualitätsmanagementkonzept.

§ 4

Qualitätssicherung, Evaluation

(1) In der Rahmenpromotionsordnung ist das Promotionsverfahren unter besonderer Beachtung der Anforderungen zur Qualitätssicherung nach den §§ 5 und 38 LHG zu regeln.

(2) Über die Ausübung des Promotionsrechts legt der Promotionsverband spätestens bis zum 30. Juni 2029 den Bericht über eine wissenschaftliche Evaluierung vor, auf dessen Grundlage das Wissenschaftsministerium über die Verlängerung des Promotionsrechts über den 31. Dezember 2029 hinaus durch Rechtsverordnung entscheidet. Die Mitglieder der Evaluierungskommission werden vom Wissenschaftsministerium berufen. Der Evaluierungsbericht ist zu veröffentlichen. Werden bei der Evaluierung Mängel festgestellt, kann das Wissenschafts-

ministerium das Recht zur weiteren Ausübung des Promotionsrechts für das betreffende Fach von der Umsetzung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen oder für eine bestimmte Dauer entziehen. Bei besonders schwerwiegenden Mängeln kann das Wissenschaftsministerium die Verleihung des Promotionsrechts für das betreffende Fach mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(3) Promotionsverfahren, die im Zeitpunkt eines Entzugs des Rechts zur weiteren Ausübung des Promotionsrechts oder eines Widerrufs des Promotionsrechts noch nicht abgeschlossen sind, werden nach Möglichkeit an einer promotionsberechtigten Hochschule weitergeführt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. September 2022

BAUER

Verordnung des Sozialministeriums zur Aufhebung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Vom 22. September 2022

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a der Corona-Verordnung vom 21. Juni 2022 (GBl. S. 293), die zuletzt durch Verordnung vom 13. September 2022 (GBl. S. 481) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 1. April 2022 (GBl. S. 231), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2022 (GBl. S. 289) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 22. September 2022

LUCHA

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
